

## ZTG-Novelle 2021

Den Anlass für die ZTG-Novelle (BGBl I Nr. 160/2021) bildete ein Urteil des EuGH (C-209/18), der die gesellschaftsrechtlichen Regelungen im ZTG als zu beschränkend im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie ansah.

**Die Neuerungen im Bereich des Gesellschaftsrechtes** stellen daher das Kernstück der ZTG-Novelle dar:

- Neben den **ZT-Gesellschaften** gibt es nun auch sog. „**interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern**“, die zusätzlich zum Ziviltechnikerberuf auch andere Berufe ausüben dürfen.
- Diese interdisziplinären Gesellschaften können auch Gesellschafter der ZT-Gesellschaften sein. Allerdings müssen **ZiviltechnikerInnen mindestens 50 %** an einer Ziviltechniker-gesellschaft bzw. an einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechnikern halten, wobei die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte an allfällig an der Gesellschaft beteiligten Zivil-technikergesellschaftern und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern einzubeziehen sind.
- **Fachspezifische Tätigkeiten**, insbesondere die Ausstellung von Urkunden, dürfen weiterhin nur ZiviltechnikerInnen durchführen.
- Die Erteilung von **Prokura** ist nicht zulässig.

Die gesellschaftsrechtlichen Änderungen im Detail:

### ZT-Gesellschaften:

- *Änderungen des Gesellschaftsvertrages*

Änderungen in Gesellschaftsverträgen von Ziviltechnikergesellschaften sind künftig dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Kenntnis zu bringen. Bisher wurde der Gesellschaftsvertrag nur einmalig im Zuge der Befugniserteilung begutachtet.

Entspricht der Gesellschaftsvertrag nicht mehr den Bestimmungen des ZTG 2019, kann das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das Erlöschen der Befugnis mittels Bescheid feststellen.

Aus einer Änderung des Gesellschaftsvertrags könnte sich auch ein Wechsel von einer Zivil-technikergesellschaft zu einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechnikern ergeben.

- *Nennung der Gesellschafter in Geschäftspapieren*

In Geschäftspapieren sind nun die Namen und Befugnisse aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter anzuführen, nicht nur wie bisher die Namen der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter. Auch wenn eine interdisziplinäre Gesellschaft mit Ziviltechnikern an der Ziviltechnikergesellschaft beteiligt ist, sind künftig deren fach einschlägig befugte Gesellschafter gesondert anzuführen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich Personen, die Leistungen der Ziviltechnikergesellschaft in Anspruch nehmen, auf einfachem Weg ein Bild über die Beteiligungsverhältnisse machen können.

- *Beteiligung von interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern*

Künftig dürfen sich neben natürlichen Personen, ZT-Gesellschaften und EU-Gesellschaften, die den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten ausüben, auch interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern beteiligen.



- *Organisationsgrundsätze*

Künftig müssen ZiviltechnikerInnen mind. 50 % an einer Ziviltechnikergesellschaft halten, wobei hierbei die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte an allfällig an der Ziviltechnikergesellschaft beteiligten Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern einzubeziehen sind. Nach wie vor müssen Geschäftsführer und organschaftliche Vertreter natürliche Personen und Gesellschafter mit aufrechter Befugnis sein.

### **Interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern:**

- *Voraussetzungen*

ZiviltechnikerInnen dürfen sich künftig mit Angehörigen anderer Berufe zu einer Gesellschaft zusammenschließen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Gesellschaften zusätzlich zu den ZT-Tätigkeiten auch andere Tätigkeiten ausüben.

Wie bei den ZT-Gesellschaften müssen auch hier die ZiviltechnikerInnen mit aufrechter Befugnis mind. 50% halten, wobei deren Anteile an Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften mit Ziviltechnikern berücksichtigt werden.

Die Geschäftsführung für den Bereich der Ziviltechnikertätigkeiten darf nur von einem Gesellschafter mit aufrechter Ziviltechnikerbefugnis ausgeübt werden.

- *Firma*

Im Firmennamen sind die Bezeichnung „interdisziplinäre Gesellschaft mit Ziviltechnikern“ und deren Berufsbefugnisse zu führen. Das Wort „Ziviltechniker“ kann in der Firmenbezeichnung mit „ZT“ abgekürzt werden

Wie bei ZT-Gesellschaften sind auch bei interdisziplinären Gesellschaften mit ZT in Geschäftspapieren die Namen und Befugnisse aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter anzuführen, nicht nur jene der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugten.

- *Gesellschafter*

An interdisziplinären Gesellschaften mit ZT dürfen sich natürliche Personen, ZT-Gesellschaften, interdisziplinäre Gesellschaften mit ZT und Gesellschaften anderer Berufe beteiligen. Gesellschafter müssen einen Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der EU, dem EWR oder der Schweiz innehaben.

Fachliche Fragen sind von jenen Gesellschaftern zu entscheiden, die die entsprechende Berufsbefugnis innehaben. Fachspezifische Ziviltechnikertätigkeiten, insbes. die Urkundenerstellung, dürfen ausschließlich von Ziviltechnikern durchgeführt werden.

- *Befugnis*

Die Befugnis ist vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu verleihen, wobei die Antragstellung wie bei den ZT-Gesellschaften bei der jeweils zuständigen Ziviltechnikerkammer zu erfolgen hat.

Interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern sind im elektronischen ZT-Verzeichnis zu führen und zwar von jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat. Hat eine interdisziplinäre Gesellschaft mit Ziviltechnikern keinen Sitz in Österreich, kann sie frei wählen, bei welcher Länderkammer sie Mitglied sein möchte.

- *Sonstige Bestimmungen*

Interdisziplinäre Gesellschaften mit Ziviltechnikern unterliegen, abhängig davon, welche Berufe sie ausüben, den diesbezüglichen Berufsgesetzen und sind Mitglied in den jeweils zuständigen Interessenvertretungen (z.B. Kammer der Wirtschaftstreuhänder und ZT-Kammer).

Aufträge von Mandanten dürfen nur angenommen werden, wenn dies nicht zu einer Kollision der Interessen der Gesellschafter untereinander führt.



## **Weitere wesentliche Änderungen:**

### **Praxis – Kurzarbeit**

Praxiszeiten, die in Kurzarbeit erbracht wurden, werden verhältnismäßig zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit angerechnet, auch wenn sie die tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit zur Hälfte unterschreiten.

### **Kanzleisitz**

Der Kanzleisitz eines Ziviltechnikers bzw. einer Ziviltechnikergesellschaft oder einer interdisziplinären Gesellschaft mit Ziviltechnikern muss nicht mehr zwingend in Österreich liegen, sondern kann auch in einem andern EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz angesiedelt sein. Wird kein Sitz in Österreich angestrebt, können AntragstellerInnen frei wählen, bei welcher Länderkammer sie den Antrag auf Befugnisverleihung stellen möchten.

### **ZT-Ausweis**

Die Regelungen betreffend die Ausstellung von Ziviltechnikerausweisen werden adaptiert, da Ausweise nur mehr in Karten- und nicht mehr in Papierform ausgestellt werden.

### **Substitut (§ 22)**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass im Falle des Ablebens einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers bei der Bestellung des Substituten auf letztwillige Anordnungen des Verstorbenen bzw. Äußerungen von legitimierten Vertretern der Verlassenschaft Rücksicht genommen werden soll.

### **Übergeordnete Berufsbezeichnung (§ 35 Abs. 5 und § 117 Abs. 6):**

Es wird nun der Verordnung der Bundeskammer überlassen, Regelungen zur Führung der übergeordneten Berufsbezeichnung (und ab wann dies gilt) festzulegen.